



Ausnahmegenehmigung gem.

§ 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO

von den Vorschriften über Höhe, Länge
und Breite von Fahrzeug und Ladung

(§§ 18 Abs. 1 Satz 2 und 22 Abs. 2 bis 4 StVO)



Ausnahmegenehmigung gem.

§ 46 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alternative StVO

vom Verbot, eine Autobahn oder eine
Kraftfahrstraße mit dort nicht zugelassenen

Fahrzeugen zu benutzen

(§ 18 Abs. 1 Satz 1 StVO)

BSK erreicht Klarstellung im VEMAGS-Antragsrelease

Nach Scharfschaltung des Releases wurde von den meisten Antragstellern bei einer erforderlichen Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO beide Kreuze gesetzt. Dies vor dem Hintergrund, dass im rot umrandeten Klammerausdruck 0150 – (**§ 18 Absatz 1 StVO**) – gestanden hat. Mit diesem Kreuz wurde somit auch eine Ausnahme von § 18 Absatz 1 Satz 1 StVO beantragt.

Dies bedeutet, dass das beantragte Fahrzeug/die beantragte Fahrzeugkombination bauartbedingt eine Höchstgeschwindigkeit von weniger als 60 km/h aufweist, wie zum Beispiel landwirtschaftliche Fahrzeuge oder langsam laufende Turmdrehkrantransporte.

Dies führte dann auch zu den bekannten Rückfragen nach der Höchstgeschwindigkeit durch z. B. die Bezirksregierung Münster, welche diese Rückfrage zu Recht gestellt hat.

Den Klammerausdruck haben wir hinterfragt und auf Änderung gedrängt.

Mit der oben rot umrandeten Änderung und der Aufnahme von Satz 1 im Klammerausdruck ist die Sache nun sehr klar.

In 99,99 % der Fälle dürfen Sie dieses Kreuz NICHT mehr setzen, weil Ihre in Rede stehenden Fahrzeuge/Fahrzeugkombinationen bauartbedingt eine Höchstgeschwindigkeit von mindestens 80 km/h erreichen.